



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Strafrecht

zur öffentlichen Konsultation der Europäischen
Kommission zur Überarbeitung der Europol-
Verordnung (EU) 2016/794

Stellungnahme Nr.: 82/2025

Berlin, im Dezember 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Berlin

Ansprechpartnerin in Brüssel:

- Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Nach eingehender Durchsicht des Konsultationsfragebogens und der begleitenden Unterlagen sehen wir uns außerstande, den Fragebogen zu beantworten und reichen stattdessen die vorliegende Stellungnahme ein. Grund ist nicht fehlendes Interesse an der Reform, sondern im Gegenteil die Überzeugung, dass eine substanzielle und verantwortungsvolle Beteiligung an der Konsultation nur möglich ist, wenn die **wesentlichen rechtsstaatlichen Fragestellungen** überhaupt abgefragt und in die Bewertung einbezogen werden. Sie **fehlen** im vorliegenden Fragebogen indes **vollständig**.

1. Der Fragebogen konzentriert sich ausschließlich auf funktionale, administrative und operative Aspekte der Arbeit Europol's, etwa auf Effizienzgewinne, Verbesserungen der technischen Infrastruktur, Ausweitungen der Analysekapazitäten oder Optimierungsbedarfe im institutionellen Zusammenwirken. Eine solche **einseitig strafverfolgungsbezogene Ausrichtung** ist zwar erklärbar, greift jedoch angesichts der Tragweite der geplanten Reformen deutlich zu kurz. Die Europäische Kommission selbst stellt im Rahmen der EU-Strategie für Innere Sicherheit (ProtectEU) heraus, dass Europol künftig mit echten operativen Befugnissen ausgestattet werden soll und die Aufgaben von Europol dafür erweitert und neu definiert werden sollen. Diese strukturell bedeutsame Verschiebung polizeilicher und strafverfolgungsbezogener Kompetenzen auf die europäische Ebene hat zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auf Grundrechte und Verfahrensgarantien, insbesondere auf die Rechte von Beschuldigten und Verteidigern, auf das Recht auf effektiven Rechtsschutz sowie auf datenschutzrechtliche und verfassungsrechtliche Vorgaben.

2. Gerade diese grundrechtliche Dimension wird im Fragebogen vollständig **ausgeblendet**. Es wird nicht danach gefragt, wie sich erweiterte operative Handlungsmöglichkeiten Europols auf die Verteidigerrechte auswirken, ob Beschuldigte künftig mit neuen oder weiterreichenden Eingriffsbefugnissen konfrontiert sein werden oder wie sichergestellt werden soll, dass nationale Verfahrensgarantien, wie etwa Richtervorbehalte, Akteneinsichtsrechte oder das Recht auf effektiven Rechtsschutz, im Rahmen einer grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit nicht unterlaufen werden. Ebenso bleiben Fragen ungestellt, die sich mit der Einbindung der Verteidigung und der gerichtlichen Kontrolle im europäischen Ermittlungszusammenhang beschäftigen. Es wird nicht nach möglichen Auswirkungen auf die Waffengleichheit, auf Transparenzanforderungen oder auf die Beteiligung der Verteidigung bei Datenanalysen und Informationsaustauschprozessen gefragt oder angekündigt, das Mehr an operativen europäischen Strafverfolgungskapazitäten auch durch ein Mehr an europäischen Beschuldigtenrechten zu flankieren¹. Dabei handelt es sich um grundlegende Voraussetzungen eines fairen Strafverfahrens im Sinne von Art. 47 bis 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

3. Auch die datenschutzrechtliche Dimension bleibt weitgehend **unberührt**. Die geplante Ausweitung der Datenverarbeitungsbefugnisse, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Drittstaaten oder privaten Akteuren, wirft erhebliche Fragen nach Datenschutz, Zweckbindung, Datenminimierung und Löschung auf. Eine fundierte Stellungnahme wäre daher nur möglich gewesen, wenn der Fragebogen entsprechende Fragestellungen vorgesehen hätte, etwa hinsichtlich der Sicherstellung des informationellen Selbstbestimmungsrechts, der Garantien zur Datenverarbeitung oder der Rechtsschutzmöglichkeiten für betroffene Personen². Die geplante Überarbeitung berührt zentrale Elemente grundrechtlicher Kontrolle, deren Bedeutung in einem freiheitlichen Rechtsraum nicht relativiert werden darf. Dass der Fragebogen diese Problemfelder nicht anspricht, erschwert eine verantwortungsvolle Konsultation erheblich.

¹ An dieser Stelle möchten wir nochmals auf die Stellungnahme [5/2020](#) des Deutschen Anwaltvereins mit der Forderung einer neuen europäischen Beschuldigtenrechteagenda verweisen sowie auf die [Stellungnahme](#) des Rats der europäischen Anwaltschaften CCBE vom 8. Oktober 2025 zum High Level Forum zur Zukunft des Europäischen Strafrechts.

² Die Fragen 46 und 47 im Fragebogen mit jeweils 500 Zeichen Antwortmöglichkeit sind dafür ausdrücklich nicht ausreichend.

4. Eine weitere Leerstelle betrifft die **gerichtliche Kontrolle** und die **Verfügbarkeit effektiver Rechtsbehelfe**. Wenn Europol künftig über operative Befugnisse verfügen soll, die in ihrer Eingriffsintensität klassischen strafprozessualen Maßnahmen nahekommen, hätte die Konsultation zwingend erfragen müssen, wie die richterliche Kontrolle grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt werden soll, welche Gerichte für die Überprüfung zuständig sein sollen und wie Betroffene überhaupt erfahren können, dass Maßnahmen gegen sie ergriffen wurden. Dies betrifft unmittelbar etwa die Sicherung effektiver Dokumentation, die Transparenz der Beweisaufnahme und die gerichtliche Überprüfbarkeit informationeller Eingriffe. Dies ist allerdings nicht allein eine juristisch-technische Detailfrage, sondern betrifft vor allem den Kern des rechtsstaatlichen Gefüges der Europäischen Union. Eine Kompetenzausweitung, die tief in das Gefüge europäischer Strafverfolgung eingreift, darf sich daher nicht auf institutionelle und organisatorische Aspekte beschränken, sondern muss die Perspektive derjenigen einbeziehen, deren Rechte durch diese Reform beeinträchtigt werden könnten.

5. Vor diesem Hintergrund wäre die Beantwortung des Fragebogens nicht zielführend. Da die zentralen rechtsstaatlichen Fragestellungen, die für die Bewertung der Änderungen maßgeblich sind, nicht abgefragt werden, würde eine inhaltliche Beantwortung zwangsläufig den Eindruck erwecken, man akzeptiere die einseitige Ausrichtung der Konsultation. Dies ist nicht der Fall. Vielmehr halten wir es für unabdingbar, dass eine umfassende Folgenabschätzung vorgenommen wird, die nicht nur den funktionalen Nutzen, sondern auch die rechtsstaatlichen Implikationen einer Reform bewertet. Eine Überarbeitung der Europol-Verordnung, die operative Befugnisse erweitert, ohne gleichzeitig die Grundrechte der Betroffenen und die Rolle der Verteidigung zu berücksichtigen, würde ein strukturelles Ungleichgewicht im europäischen Strafverfolgungsraum schaffen.

6. Mit der Nichtbeantwortung des Fragebogens möchten wir daher klar zum Ausdruck bringen, **dass eine Änderung der Europol-Verordnung nur dann verantwortungsvoll erfolgen kann, wenn die grundlegenden Fragen der Verfahrensfairness, des Datenschutzes, der richterlichen Kontrolle und der Verteidigungsrechte integraler Bestandteil des Konsultationsprozesses sind**. Wir stehen für einen konstruktiven Austausch jederzeit zur Verfügung und hoffen, dass

diese Gesichtspunkte im Gesetzgebungsverfahren angemessen Berücksichtigung finden.

Verteiler

Europa

Europäische Kommission

- Generaldirektion Migration und Inneres
- Generaldirektion Justiz

Europäisches Parlament

- Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Fair Trials International

European Criminal Bar Association (ECBA)

European Digital Rights (EDRi)